SINCE 1988 INTERNATIONAL LAW & BUSINESS INFORMATION WWW.CASTON.INFO

# **COMPACT**

# Die neue Erbschaftsteuer

Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt in Hannover Günter Stuff, Steuerberater in Hannover No. 275 - Februar 2009

Bei der Übertragung des Betriebes auf einen Nachfolger schöpft der Staat nochmals ab. Verständlich, dass der Senior sich bemüht, die Belastung für die nachfolgende Generation so gering wie möglich zu halten. Der Gesetzgeber will aber der besonderen Bedeutung des Unternehmensvermögens Rechnung tragen; daher hatte er bislang bei der Besteuerung von Betriebsvermögen einen Freibetrag und einen Bewertungsabschlag von 35% eingeräumt. Die Erbschaftsteuerreform (Gesetz zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts) ersetzt dieses Modell mit Beginn des Jahres 2009 durch eine weitgehende Befreiung, wenn die Erwerber (Erben oder Beschenkte) bestimmte Voraussetzungen einhalten.

#### **Erbschaftsteuer**

Die Erbschaftsteuer fällt beim Erbfall an und ist vom Begünstigten zu tragen, sie berechnet sich nach dem Nachlasswert. Bei einer Zugewinngemeinschaft wird der Zugewinn nicht pauschal, sondern nach dem tatsächlichen Zugewinn ermittelt. Dieser Teil des übergehenden Vermögens ist im Todesfall dann Zugewinnausgleich und nicht Nachlass und unterliegt damit nicht der Erbschaftsteuer. Die Erbschaftsteuer ist beim Erbfall in der Regel sofort fällig, es besteht aber die Möglichkeit der Stundung (selten) und der Jahresversteuerung, zum Beispiel bei Nießbrauch des Erblassers oder dessen Ehegatten.

Die Finanzverwaltung nimmt die Bewertung der einzelnen Nachlassgegenstände nach dem Bewertungsgesetz vor, das der Gesetzgeber ebenfalls zum Januar 2009 angepasst hat. Die wesentlichen Änderungen des Bewertungsgesetzes betreffen Betriebsvermögen und Immobilien. Der Nachlasswert wird progressiv mit Erbschaftsteuer belastet, die Sätze und Progression richten sich nach den drei Steuerklassen:

- Klasse I: Ehegatte, Kinder (ehelich, nichtehelich, Adoptiv-, Stiefkinder), Enkelkinder, Eltern und Voreltern bei Erwerb von Todes wegen
- Klasse II: Eltern und Voreltern, soweit sie nicht zur Steuerklasse I gehören, Geschwister, Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern,Stiefeltern,Schwiegereltern und -kinder, der geschiedene Ehegatte
- Klasse III: alle übrigen Erwerber und die Zweckzuwendungen

Betriebsvermögen und Anteile an Kapitalgesellschaften (> 25 %) werden für Personen der Klasse II und III unter bestimmten Voraussetzungen - mittels eines Entlastungsbetrags - begünstigt besteuert.

# Steuersätze

Während die Steuersätze in der Klasse I unverändert geblieben sind, trifft die Erben der Klassen II und III eine deutlich höhere Belastung; sie werden daher auch als die Gruppe angesehen, die die Vergünstigungen für die Erben von Betriebsvermögen für den Bundeshaushalt finanziell ausgleicht.

## Freibeträge

Von der Bemessungsgrundlage für die Erbschaftsteuer sind die persönlichen Freibeträge und die Versorgungsfreibeträge ausgenommen. Diese sind nun deutlich angehoben worden:

#### Schenkungsteuer

Die Schenkungssteuer fällt im Grundsatz und in der Höhe wie Erbschaftsteuer an; die persönlichen Freibeträge können alle 10 Jahre erneut genutzt werden, für die Tarifstufe erfolgt keine Hinzurechnung der Vorschenkung. Schuldner der Schenkungssteuer sind Schenker und Beschenkter gesamtschuldnerisch.

#### Unternehmensvermögen

Ein wesentliches Merkmal des neuen Konzepts ist die weitgehende Befreiung des Unternehmensvermögens von der Erbschafts- und Schenkungssteuer. Das bisherige System von betrieblichem Freibetrag und des Bewertungsabschlag ist entfallen. Als begünstigtes Unternehmensvermögen gilt Betriebsvermögen als gewerbliches und freiberufliches Vermögen, land- und forstwirtschaftliches Vermögen, sowie direkte Beteiligungen des Erblassers zu mehr als 25 % am Nennkapital einer Kapitalgesellschaft. Vergünstigung gilt für Betriebsvermögen, also bei Personengesellschaften für den Mitunternehmeranteil bzw. den Gesellschaftsanteil, ohne eine Mindestbeteiligungsschwelle. Das Gesetz knüpft die Vergünstigungen an mehrere, teilweise nur sehr schwer einzuhaltende Voraussetzungen. Die wesentlichen Merkmale sind eine Behaltensfrist, die Aufrechterhaltung des Betriebs mit seinen Arbeitsplätzen und eine Grenze für den Anteil von nicht betriebsnotwendigem Verwaltungsvermögen im Unternehmen.

# Behaltensfrist für Unternehmen

Als so genannte Regelverschonung gewährt der Gesetzgeber für Unternehmen einen Verschonungsabschlag von 85 %, wenn der Erwerber seine Beteiligung für eine Frist von sieben Jahren behält. Veräu-

Berung oder Aufgabe des Unternehmens oder wesentlicher Teile davon vor Ablauf der Behaltensfrist führt zu einer nachträglichen Besteuerung des anteiligen Restwertes für die nicht mehr erreichten Jahre. Da in jedem der sieben Jahre ein Anteil von 14,28 % erlassen wird, ist diese neue Regelung bei einem Unternehmenswert ab ca. 1,5 Mio EUR ab dem vierten Jahr günstiger als die alte Regelung (ohne Betrachtung der Anforderungen zu Arbeitsplätzen und der Bewertungsmethode).

# Aufrechterhaltung des Betriebes

Als weitere Voraussetzung fordert das Gesetz die Aufrechterhaltung des Betriebes, und zwar gemessen an der Gesamtlohnsumme. Diese muss nach sieben Jahren einen kumulierten Wert von 650 % der Ausgangslohnsumme erreichen. Für die Berechnungen der Lohnsumme sind alle gezahlten Vergütungen an Arbeitnehmer zugrunde zu legen, also Löhne, Gehälter, Sozialbeiträge, Steuern, Prämien, Abfindungen und Provisionen. Außer Ansatz bleiben Leiharbeitsverhältnisse und Beschäftigte außerhalb Deutschlands und der EU. Die Ausgangslohnsumme wird nach dem Durchschnittsbetrag der letzten fünf abgeschlossen Geschäftsjahre ermittelt. Dabei berücksichtigt das Gesetz nah dem derzeitigen Stand keine strukturellen Veränderungen in dieser Periode, zum Beispiel die Reduzierung oder Schließung eines Geschäftsbereichs. Die Ausgangslohnsumme wird über die Dauer der Behaltensfrist nicht indexiert, bei einem Lohnanstieg von 3 % jährlich würde dieses zu einer effektiven Absenkung der Anforderung von insgesamt 20 % führen. Erreicht der Erwerber die Lohnsumme nicht in vollem Umfang, entfällt die Verschonung proportional. Ein Verzinsung des Nachversteuerungsbetrages sieht das Gesetz nicht vor. Inhaber von Betrieben mit bis zu zehn Beschäftigten sind von der Lohnsummenanforderung befreit.

# Grenze für Verwaltungsvermögen

Als weitere Voraussetzung für die Verschonung darf während der Behaltensfrist das Verwaltungsvermögen im Unternehmen einen Anteil von 50 % nicht überschreiten. Geschieht dies doch, entfällt der Verschonungsabschlag insgesamt. Diesen so genannten Fallbeileffekt hatte der Gesetzgeber in früheren Gesetzesentwürfen auch für die anderen Voraussetzung geplant, jedoch dann zugunsten der proportionalen

Regelungen aufgegeben. Zum Verwaltungsvermögen zählen bestimmte, nicht betrieblich benötigte Vermögenswerte, auch wenn sie im Betrieb vorhanden sind. Als nicht produktives Vermögen werden Geldforderungen betrachtet, Wertpapiere, Beteiligungen an Kapitalgesellschaften kleiner als 25 % sowie zur Nutzung an Dritte überlassene Grundstücke und Lizenzen. Innerhalb eines Konzerns bleibt die Verpachtung von Immobilien für die Ermittlung der Wertgrenze außer Betracht. Auch Vermögensgegenstände, die im Rahmen einer Betriebsaufspaltung von der Besitzgesellschaft an die Betriebsgesellschaft überlassen werden, bleiben unberücksichtigt. Eine Einstufung als Verwaltungsvermögen erfolgt auch nicht, wenn der Erbe bereits Pächter war oder wenn der Beschenkte den Betrieb noch nicht führen kann und daher an Dritte verpachtet. Die zeitliche Frist für die Verpachtung beträgt zehn Jahre, bei Minderjährigen frühestens gerechnet ab deren Volljährigkeit. Bei Wohnungsunternehmen mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb gilt der Immobilienbestand als Betriebsvermögen, das gleiche betrifft Hotelbetriebe. Immobiliengesellschaften mit Gewerbeimmobilien sind hingegen nicht begünstigt. Falls bei mehrstöckigem Unternehmensaufbau das Verwaltungsvermögen einer Untergesellschaft über 50 % liegt, wird es der Obergesellschaft zugerechnet. Damit will der Gesetzgeber Umgehungskonstruktionen zur Begünstigung von Verwaltungsvermögen verhindern. Eine kurzfristige Einbringung von Verwaltungsvermögen in das Betriebsvermögen ist ebenfalls nutzlos: das Gesetz verschont Verwaltungsvermögen nur, wenn es länger als zwei Jahre vor dem Erbfall zum Betrieb gehört. Die neuen Regelungen zum Verwaltungsvermögen entziehen nun die Grundlage für das Modell der gewerblich geprägten Personengesellschaften, die nicht originär gewerblich tätig sind, sondern ihren Immobilienbesitz in Form einer Personenhandelsgesellschaft halten um in die Vergünstigungen für Betriebsvermögen zu gelangen.

## Stundung

Bei Erwerb des Unternehmensvermögens stundet der Fiskus zinsfrei 85 % des Wertes des erworbenen Unternehmens(anteils), die auf die restlichen 15 % Wertanteil anfallenden Erbschaftsteuern bzw. Schenkungssteuern sind sofort fällig. Nach Ablauf der Behaltensfrist und bei Einhaltung der Voraussetzungen erlässt die Finanzverwaltung den Verschonungsbe-

trag endgültig. Wird das Unternehmen vor Ablauf veräußert, erhebt der Fiskus zu diesem Zeitpunkt die Steuer auf den Restwert. Übersteigt das Verwaltungsvermögen die gesetzliche Schwelle, erhebt der Fiskus zu diesem Zeitpunkt die Steuer auf den Gesamtwert. Ist der Erwerber also gezwungen, sein Unternehmen zu verkaufen, Betriebsvermögen abzubauen oder Insolvenz anzumelden, trifft ihn in diesem Moment die Nachversteuerung in anteiliger oder voller Höhe. Die Abrechnung anhand der Gesamtlohnsumme erfolgt hingegen erst nach Ablauf der Behaltensfrist, so dass für ihn bei einem zwischenzeitlichen Absinken des Personalbestandes zumindest die Aussicht besteht, wieder aufzustocken. Bei Veränderungen der Unternehmensstruktur muss der Erwerber in jedem Fall nun nicht mehr nur rein betriebliche Aspekte beachten, sondern auch die Auswirkungen auf eine mögliche Steuerbelastung.

## Verschonungsoption

Das neue Steuerrecht bietet dem Erwerber die Option, nicht 15 % Wertanteil zu versteuern, sondern den Erwerb zu in vollem Umfang freistellen zu lassen. Für diesen Fall muss er sich auf eine Behaltensfrist von zehn Jahren verpflichten und darin eine kumulierte Gesamtlohnsumme von 1.000 % erreichen (also 10 Jahre lang durchschnittlich 100 % des Bestands halten) und darf das Verwaltungsvermögen eine Quote von 10 % nicht überschreiten lassen. Eine nachträgliche Änderung der einmal gewählten Variante, also ein Rückgriff auf die Regelverschonung, ist nicht mehr möglich. Die Beratungspraxis geht davon aus, dass die Wahl der Verschonungsoption in der Regel ein zu hohes Zukunftsrisiko für Unternehmen mit sich bringt.

#### Bewertungsmethode

Das alte Recht bewertete Beteiligungen an Personengesellschaften als Mitunternehmeranteil mit dem Anteil des Erblassers an den Sachwerten entsprechend der Steuerbilanz des Unternehmens. Der Wert von Anteilen an inländischen Kapitalgesellschaften wurde hingegen in einer Kombination aus Sachwert und Ertragswert nach dem so genannten Stuttgarter Verfahren ermittelt. Falls dieses zu unrealistischen Ergebnissen führte, konnte der Steuerpflichtige auch eine andere treffendere Berechnungsmethode heranziehen (Gutachtennachweis). In der Regel führte

dies bei Kapitalgesellschaften zu einer deutlich höheren Bewertung von Betriebsvermögen als bei Personengesellschaften. Das neue Bewertungsgesetz legt nun für Unternehmensvermögen unabhängig von der Rechtsform den Verkehrswert zugrunde, und zwar nach der gleichen Bewertungsmethode, dem Ertragswertverfahren. Der erbschaftssteuerliche Vorteil von Personengesellschaften gegenüber Kapitalgesellschaften ist damit entfallen. Die neue Berechnungsmethode (vereinfachtes Ertragswertverfahren) zieht den Ertrag des Betriebs anhand des Betriebsergebnisses vor Steuern der letzten drei abgeschlossen Geschäftsjahre vor dem Bewertungsstichtag heran. Die Betriebsergebnisse sind um bestimmte Sonderpositionen, wie z.B. Sonderabschreibungen, einmalige Veräußerungserlöse, Investitionszulagen etc., zu bereinigen. Aus den drei Jahresergebnissen wird ein Durchschnittswert ermittelt, und zwar unter gleicher Gewichtung jedes Jahres. Dieses durchschnittliche Jahresergebnis wird dann mit einem Kapitalisierungszinssatz multipliziert. Dieser besteht aus dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank, erhöht um einen Risikozinssatz. Im vereinfachten Verfahren, das der Erwerber wählen kann, ist der Risikozinssatz mit 4,5 % gesetzlich festgelegt. Der Erwerber kann aber, bei Verwendung einer anderen Wertermittlungsmethode, auch andere branchentypische Risikozinssätze nachweisen. Das Ergebnis ist der (vereinfachte) Ertragswert, der dann in die Bemessungsgrundlage für die Besteuerung des Nachlasses einfließt. In vielen Unternehmen führt die neue Bewertungsmethode auch bei Kapitalgesellschaften zu einer höheren Bewertung als bislang. Anfang Januar 2009 hat das Bundesfinanzministerium den Basiszinssatz mit 3,61 % angegeben. Zusammen mit dem gesetzlich festgelegten Risikozuschlag ergibt sich dann ein Kapitalisierungsfaktor von 12,33, also wesentlich höher, als die meisten Marktüblichen Faktoren auf das EBIT bei Unternehmenskäufen. Allerdings kann auch nach neuem Recht ein offensichtlich unzutreffendes Ergebnis bei der Ermittlung des Verkehrswertes anhand einer anderen, zutreffenderen Methode (Gutachtennachweis) korrigiert werden. Wie bislang bleiben subjektive Aspekte, also die persönlichen Verhältnisse des Erwerbers, unberücksichtigt. Erhält der Erbe keinen Anteil am Unternehmen, sondern stattdessen eine Abfindung, wird nur der Abfindungsbetrag für die Erbschaftsteuer oder Schenkungssteuer herangezogen. Liegt der Verkehrswert des Anteils darüber, hat der verbleibende Gesellschafter den Differenzbetrag als Erwerb zu versteuern.

+++

# caston.info

Daily News und Datenbank im Internet. Mehrere tausend Beiträge zu Recht & Wirtschaft International finden Sie kostenfrei im Internet bei www.caston.info. Dort können Sie nach Schlagwort und Sachgebieten recherchieren. Unsere Titelliste erhalten Sie auch per Mail.

#### **HERAUSGEBER**

HERFURTH & PARTNER Rechtsanwaltsgesellschaft mbH Luisenstr. 5, D-30159 Hannover Fon0511-30756-O Fax 0511-30756-10 Mail info@herfurth.de, Web www.herfurth.de

Hannover · Göttingen · Brüssel · München German & International Lawyers Member of the ALLIURIS GROUP, Brussels

#### **REDAKTION HANNOVER**

Redaktion: Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt, zugelassen in Hannover und Brüssel (verantw.), Sibyll Hollunder-Reese, M.B.L., Rechtsanwältin (D); Philipp Neddermeyer, Rechtsanwalt (D);

unter Mitarbeit von Kenneth S. Kilimnik, LL.M., M.IUR., Attorney at Law (USA); Angelika Herfurth, Rechtsanwältin (D); Jens-Uwe Heuer, Rechtsanwalt (D); Dr. jur. Konstadinos Massuras, Rechtsanwalt (D) und Dikigoros (GR); Thomas Gabriel, Rechtsanwalt (D); JUDr. Yvona Rampáková, Juristin (CR); Dr. Jona Aravind Dohrmann, Rechtsanwalt (D); Marc-André Delp, M.L.E., Rechtsanwalt (D); Tatiana Getman, Rechtsanwältin (D); Monika Sekara, Rechtsanwältin (D); Adeline Maler Berger, Advocate (SG) and Solicitor(UK), Peh-Wen Lin, Rechtsanwältin (D); Maimiti Cohen-Solal, Avocat (FR), Attorney at Law (USA); Alexia Calleja Cabeza, Abogada (ES); Prof. Dr. jur. Rüdiger Jach (D); Dr. jur. Christiane Trüe LL.M. (East Anglia), Rechtsanwältin (D).

#### KORRESPONDENTEN AUSLAND

u.a. Amsterdam, Athen, Bratislawa, Brüssel, Budapest, Bukarest, Helsinki, Istanbul, Kiew, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Mailand, Madrid, Oslo, Paris, Prag, Sofia, Stockholm, Warschau, Wien, Zürich,

New York, Sao Paulo, Moskau, Kairo, Tunis, Dubai, Peking, Hongkong, Tokio, New Delhi, Bangkok, Singapur, Sydney.

#### **VERLAG**

CASTON GmbH Law & Business Information Luisenstr. 5, D-30159 Hannover, Fon 0511 - 30756-50 Fax 0511 - 30756-60 Mail info@caston.info Web www.caston.info

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.